

Von Rechtsanwalt Frank Richter, Dossenheim

### Verfahrenskosten des Vereinsgerichts

Das Amtsgericht Heidelberg hat mit Urteil vom 21.01.2016, 29 C 230/15 über die Kosten für ein vereinsgerichtliches Verfahren zu entscheiden.

Der Kläger ist ein eingetragener Verein. Der Beklagte, ebenfalls ein eingetragener Verein, war als Landesverband Mitglied des Klägers. In einem vereinsgerichtlichen Verfahren wurde der Beklagte durch den Rechtsausschuss des Klägers verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 8865,00 € aufgrund rückständiger Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2013 zu zahlen sowie die Kosten des Verfahrens zu tragen. Sodann erließ der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Klägers aufgrund des Urteils einen Kostenentscheid und setzte hierin vom Beklagten zu erstattende Kosten in Höhe von 3620,00 € fest. Der Kostenentscheid wurde dem Beklagten übermittelt, eine Zahlung erfolgte trotz mehrerer Mahnungen jedoch nicht, so dass Klage auf den Kostenbetrag erhoben wurde.

Der Beklagte war Gründungsmitglied des Klägers und stimmte der Gründungssatzung zu. Im Rahmen der Gründung des Klägers verständigten sich die Mitglieder auch auf den Inhalt der Rechts- und Verfahrensordnung.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen, da für den Kostenbescheid keine hinreichende Grundlage in der Satzung des Klägers besteht.

Den staatlichen Gerichten ist nach der Rechtsprechung des BGH aufgrund der Vereinsautonomie nur eine eingeschränkte rechtliche Nachprüfung vereinsinterner Maßnahmen möglich. Jedoch müssen staatliche Gerichte Vereinsmaßnahmen daraufhin überprüfen, ob eine „Maßnahme eine Stütze im Gesetz oder in der Satzung hat, ob das satzungsmäßig vorgeschriebene Verfahren beachtet ist, sonst keine Gesetzes- oder Satzungsverstöße vorgekommen sind und ob die Maßnahme nicht grob unbillig oder willkürlich ist“. Von hoher Bedeutung ist insofern, dass die Satzung eines Vereins die wesentlichen Grundentscheidungen des Vereinslebens selbst zu regeln hat. Aus der Vereinssatzung müssen sich potentielle, aber auch aktuelle Mitglieder jederzeit über ihre wesentlichen Rechte und Pflichten informieren können.

Die genannten Grundsätze, die der BGH insbesondere für Vereinsstrafen entwickelt hat, müssen nach Auffassung des AG generell auch für andere ein Mitglied potentiell belastende Vereinsmaßnahmen von einigem Gewicht gelten, selbst wenn sie nach ihrer Zielsetzung keinen originären Sanktionscharakter aufweisen. Denn im Ergebnis ist es für das Vereinsmitglied nicht entscheidend, ob die Belastung gerade vorrangiger Zweck einer Vereinsmaßnahme ist, oder ob sich die Belastung als bloße Reflexwirkung zeigt.

Gemessen an diesen Maßstäben haben der Kostenentscheid und auch die zugrundeliegende Bestimmung in der Rechts- und Verfahrensordnung, auf die der Kläger seinen Anspruch stützen will, keine hinreichende Grundlage in der Vereinssatzung des Klägers.

Die Rechts- und Verfahrensordnung des Klägers kann nicht als Bestandteil der Satzung des Klägers angesehen werden. Die sich insofern widersprechenden Regelungen in der Satzung des Klägers sind zu seinen Lasten dahingehend auszulegen, dass es sich bei der Rechts- und Verfahrensordnung um eine satzungsunabhängige Nebenordnung handelt.

Zwar können vereinsinterne Detailregelungen in Nebenordnungen ausgelagert werden. Sinn und Zweck ist eine Vermeidung einer Überfrachtung der Satzung, mehr Flexibilität bei kleineren Änderungen und eine Vermeidung häufiger Neueintragungen von Satzungsänderungen in das Vereinsregister. Auch die Rechts- und Verfahrensordnung des Klägers ist prinzipiell eine zulässige Nebenordnung in diesem Sinne. Die Möglichkeit der Auslagerung von Detailregelungen in Nebenordnungen findet ihre Schranke jedoch in dem genannten Grundsatz, dass die das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen des Vereins in der Satzung selbst verankert sein müssen.

Die in einem Vereinsgerichtsverfahren unterlegenes Mitglied zur Zahlung verpflichtende Kostenentscheidung selbst - sowie die allgemeine Regelung, auf der sie basiert - können im obigen Sinne als belastende Maßnahmen von einigem Gewicht - und in der Folge als das Vereinsleben bestimmende Grundentscheidungen - einzustufen sein, wenn die konkret festgesetzten oder festsetzbaren Kosten im Verhältnis zu einem vergleichbaren Verfahren vor staatlichen Gerichten deutlich höher ausfallen.

So verhält es sich im vorliegenden Fall. Der von dem Kläger aufgrund seiner Rechts- und Verfahrensordnung in der Hauptsache geforderte Betrag in Höhe von 3.620,00 € bezieht sich mangels anderer durchgreifender Anhaltspunkte nur auf die Kosten für das Tätigwerden des Vereinsgerichts selbst. Zieht man hier die Parallele zum staatlichen Gerichtsverfahren geht es folglich nur um die „Gerichtskosten“, und zwar unter Ausschluss eventueller Rechtsanwaltskosten für die Prozessvertretung. Nach den maßgeblichen Regelungen des GKG würde für ein erstinstanzliches staatliches Gerichtsverfahren – bei einem Streitwert von 8.865,00 € und einem Ansatz von 3,0 Gerichtsgebühren – ein Betrag in Höhe von 666,00 € anfallen, also weniger als 1/5 des geltend gemachten Betrages. Ein betragsmäßig so deutlich nach oben abweichender Kostenentscheid und eine Regelung in einer Nebenordnung des Vereins, die als Grundlage eines solchen Kostenentscheids dienen soll, sind jeweils als erhebliche Belastungen eines Vereinsmitglieds von einigem Gewicht anzusehen, wofür dann aber als rechtliche Mindestanforderung eine explizite satzungsmäßige Grundlage zu fordern wäre.

Der allgemeine Rechtsgrundsatz, dass eine unterliegende Partei die Kosten eines Rechtsstreits zu tragen hat wird nach Auffassung des Gerichts in der Regel bereits dadurch satzungsmäßig hinreichend verankert sein, dass überhaupt ein Vereinsgericht geschaffen wird und die Satzung die Detailregelungen einer Nebenordnung überlässt. Nur wenn in einer Nebenordnung außergewöhnlich hohe Verfahrenskosten für Vereinsgerichtsverfahren ermöglicht werden sollen, muss insofern zumindest eine entsprechende allgemeine Befugnisnorm in der Satzung selbst verankert sein. Andere – m. E. überzeugendere Meinungen verlangen eine Satzungsregelung, nach der tatsächlich Kosten vom Vereinsgericht den Parteien auferlegt werden können.

Im Übrigen müsste man vorliegend wohl auch bei hinreichender satzungsmäßiger Absicherung einer Kostenregelung von nicht überwindbaren rechtlichen Schranken ausgehen, wenn diese im Verhältnis zum Streitwert betragsmäßig unbegrenzte oder jedenfalls extrem überhöhte Kostenfestsetzungen ermöglichen würde. Denn je höher die drohenden Kosten für vereinsinternen Rechtsschutz für ein Mitglied ausfallen, zumal wenn der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ausgeschlossen oder sanktioniert wird, desto stärker kann sich ein Spannungsverhältnis mit dem verfassungsrechtlich fundierten Justizgewährleistungsanspruch abzeichnen.

Ohne Erfolg beruft sich der Kläger darauf, dass der Beklagte der Satzung in der gegenwärtigen Form selbst zugestimmt hat. Die Frage inwieweit Regelungen über Kosten für vereinsgerichtliche Verfahren in Vereinssatzungen verankert sein müssen, ist keine Frage, die vereinspezifisch beantwortet werden kann. Es handelt sich angesichts der hohen Bedeutung des Vereinswesens um eine grundsätzliche und deshalb einheitlich zu beantwortende Rechtsfrage.

Nach anderen Auffassungen muss – wie oben angedeutet – die Kostentragungspflicht generell in der Satzung verankert werden, was auch vor dem Hintergrund dieser Entscheidung als sicherster Weg zu empfehlen ist.

**Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie die Pressemitteilung veröffentlichen möchten und wo/wie der Artikel veröffentlicht bzw. verwendet wird bzw. wurde. Bitte senden Sie mir 1-2 Belegexemplare bzw. den direkten Link zu und veröffentlichen Sie nach Möglichkeit meine Kontaktdaten zumindest teilweise („RA Frank Richter, [www.richterrecht.com](http://www.richterrecht.com)“) mit.**

**Ich biete den Beitrag kostenfrei unter der Bedingung an, dass meine Kontaktdaten zumindest teilweise („RA Frank Richter, [www.richterrecht.com](http://www.richterrecht.com)“) mitveröffentlicht werden.**

**Gerne können Sie mir auch Urteile zusenden, von denen Sie Kenntnis erhalten. Diese würde ich dann für Ihre nächste Ausgabe kommentieren, erläutern oder zusammenfassen.**

**Auftragsabhandlungen kann ich allerdings nur gegen Vergütung oder ohne jegliche Terminzusage erstellen.**

**Für Fragen oder Interviewparts stehe ich gerne zur Verfügung.**

**Wenn Sie den Beitrag umarbeiten oder kürzen möchten, senden Sie mir bitte vorab eine Fassung zur Freigabe. Selbstredend übernehme ich dies auch gerne für Sie.**